

gesetzt sein wird, den Muth verliert. — Die Citate aus Müller und Meyraguet sind ohnehin klar und ist bei der kurzen Beantwortung vorausgesetzt, daß weder der Pönitent, noch die Pfarrfinder überhaupt, durch den momentanen Ausbruch der Ungeduld einen bedeutenden geistlichen Schaden litten.

P. Georg Freund, C. SS. R.

Rector des Redemptoristencollegiums in Wien.

XV. (Erklärung der Pönitentie über eine Clausel in den Ehedispens-Decreten der Datarie.) Wie aus dem „Nuntius Romanus“, Jahrg. 1886, S. 102, zu ersehen ist, hat die heil. Pönitentie am 27. April 1886 eine Clausel näher erklärt, welche die apostolische Datarie ihren Ehedispensen beizufügen pflegt. Die Clausel lautet also: „Discretioni tuae committimus et mandamus, ut de praemissis te diligenter informes, et si vera sint exposita, exponentes ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, imposita eis propter incestum hujusmodi poenitentia salutari, Auctoritate Nostra hac vice tantum per te sive per alium absolvas. Demum, si tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, cum eisdem exponentibus, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi beneviso, si fieri poterit, Auctoritate Nostra ex gratia speciali dispenses, prolem susceptam, si quae sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo.“

Aus der nun gegebenen Erklärung dieser Clausel erhellt folgendes:

1. Der Executor kann den Pfarrer oder einen Anderen zur verificatio causarum, zur absolutio ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, dann zur Auferlegung einer poenitentia salutaris propter incestum und zur Behebung des Aergernisses delegiren. Dazu muß er nicht ebensoviele Decrete ausstellen, als hier Vollmachten genannt sind, sondern es genügt ein Decret zur verificatio causarum und eines für die übrigen Vollmachten. Die Dispensation vom Ehehindernisse und die Legitimation der Kinder muß aber der Executor selbst vornehmen.

2. Wenn sich der Ordinarius, noch bevor er das Dispensgesuch beim heil. Stuhle überreicht hat, in Betreff der Dispensgründe eine genaue und auf beschworene Zeugen gestützte Information verschafft hat, so hat er der im apostolischen Dispensdecrete gestellten Forderung der genaueren Information schon zum Voraus entsprochen.

3. Die Worte „in utroque foro absolvas“ bedeuten nicht eine zweimalige Absolution, eine für das äußere und eine für das innere Forum, sondern die im äußeren Forum zu ertheilende Absolution gilt zugleich für das innere.

4. Die *separatio sponsorum*, wenn sie anders möglich ist, sollte nicht umgangen werden. Doch ist es nicht geradezu verwehrt und berührt es die Gültigkeit der Execution nicht, wenn das Aergerniß in einer anderen Form, welche nach dem klugen Ermessen des Ordinarius dazu hinreicht, behoben wird.

Schärding.

Dr. Moïse Hartl.

XVI. (Weihformel für Rosenkränze — nochmals.)

Die Mittheilung Nr. XXVIII, S. 954, IV. Heft unserer Quartalsschrift 1885, bezieht sich — wie Jeder, der dieselbe gelesen, leicht von selbst ersieht, — nur auf die sog. apostolischen, und die Birgittenrosenkranz-Ablässe; denn nur von diesen ist, Eingangs der gedachten Mittheilung, die Rede, daher wohl auch lediglich diese gemeint sein konnten, wenn es dann weiter unten um die Weihformel sich fragte, „um jene Gegenstände mit den besagten Ablässen zu versehen.“ Was (in der dort citirten) S. 581 des Buches: „Die Ablässe“ vom sel. P. Schneider, gesagt wird, bezieht sich auch lediglich auf die päpstlichen und Birgitten-Ablässe; dann aber folgt unmittelbar: dagegen (gilt dies) nicht von den Dominikaner- noch auch von den 7 Schmerzen-Rosenkränzen, welche nach der ihnen eigenen Formel geweiht sein müssen, diese Entscheidung kam von der S. Congr. am 29. Februar 1864 auf die Anfrage „einiger Generalvicare von Frankreich“: an per declarationes dd. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843 comprehendatur etiam benedictio tum coronarum seu rosariorum S. Dominici, quae a PP. Ord. Praedicatorum, tum coronarum, quae a PP. Ord. Servorum Mariae benedicuntur; ita ut sacerdotes, qui a Superioribus praefatorum Ordinum, vel immediate ab Apostolica Sede facultatem impetrant praememoratas coronas benedicendi, in solo crucis signo perficere possint, (wie es die vorcitirten Entscheidungen von 1840 und 1843 eben als hinreichend erklärt hatten), an vero pro actus valore formula benedictionis simulque aspersio cum aqua benedicta omnino sit adhibenda? Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Zweifel der Hh. Generalvicare eine gewisse Berechtigung hatte, indem die in ihrer Eingabe citirten Antworten der S. Congr. ddo. 11. April 1840 und 7. Jänner 1843, ebenso wie die Anfragen, ganz allgemein, ohne irgend zu distinguiren, lauteten; und auch bei verschiedenen anderen Coronen — wir nennen das schöne Rosenkränzlein der PP. Passionisten, von den hh. 5 Wunden, die kleine Corone von der unbefleckten Empfängniß Mariä, die englische Corone zu Ehren des hl. Erzengels Michael — wohl eine Vollmacht, aber ebensovienig eine Formel gefordert ist, wie für die apostolischen und Birgitten-Ablässe der gewöhnlichen Rosenkränze. Die Entscheidung der S. Congr. auf die Anfrage der franz. Generalvicare lautete (ddo. 29. Febr. 1864): Pro coronis Rosarii et Septem